

# **Sportschützenverein Riegel e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Riegel e.V.“ mit Sitz in Riegel a.K.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen von schießsportlicher Art, sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leistungen und der Kameradschaft.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Südbadischen Sportschützenverbandes, deren Satzung er anerkennt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen unter der Nr. 58 eingetragen.

## § 3

### **Mittel des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig an Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen oder sich aktiv an der Vereinsführung betätigen.

Passive Mitglieder fördern die Aufgabe des Vereins ohne an den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie unterstützen den Verein durch ihren Beitrag.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, mindestens 12 Jahre alte Person werden.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber mitzuteilen.

Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene und ausgetragene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben ihre Mitgliedskarte oder ihr Mitgliedsbuch abzugeben.

## **§ 7**

### **Beiträge**

Bei Aufnahme in den Verein ist eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.

Jedes Mitglied zahlt einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnung zu beachten. Bei Vereinsveranstaltungen ist die Mitarbeit der aktiven Mitglieder Pflicht.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen oder eine Mitarbeit verweigern, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht; wählbar sind Mitglieder über 18 Jahren.

## **§ 8a**

### **Waffenerwerb durch den Verein**

Der Verein kann Vereinswaffen erwerben,

1. um Mitgliedern, die sich noch in der Übungs-/Probephase befinden und aus diesem Grund noch keine eigene waffenrechtliche Erlaubnisse/Waffen erhalten können, das Training zu ermöglichen.
2. Als Reservekontingent für Mitglieder, Neumitglieder und als Grundbestand für Öffentlichkeitsveranstaltungen.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sportkommission

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

#### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im März des folgenden Jahres abgehalten werden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (oder ortsüblich) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

##### 1.1 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- d) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g) Entscheidung über die Berufung von Ausschlüssen von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## 1.2 Anträge

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

## 1.3 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ungültige Stimmen bez. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

## 1.4 Protokoll

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

2.1 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2.2 Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3. der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angaben des Grundes, verlangt wird.

2.3 Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

2.4 Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
  - b) 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Sportleiter
  - f) stellv. Sportleiter
  - g) Jugendleiter
2. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die zwei Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der 1. Vorsitzende muss geheim gewählt werden; die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden.

Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Vereinsjugendversammlung von den Jugendlichen des Sportschützenverein Riegel e.V. gewählt. Voraussetzung hierfür ist die Jugendordnung, sie ist Bestandteil dieser Satzung. Die Wahl des Jugendleiters und der anderen zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung oder einer sonstigen Mitgliederversammlung.

5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzusetzen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Zuständigen und Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

7. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.  
Fällt der 1. Vorsitzende weg, so tritt an seiner Stelle der 2. Vorsitzende; fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister vertreten

## § 12

### **Sportkommission**

1. Die Sportkommission besteht aus:
- a) Sportleiter (1. Vorsitzender)
  - b) Stellv. Sportleiter (2. Vorsitzender)
  - c) Jugendleiter
  - d) Referenten für
    - Großkaliber / Vorderlader
    - Sportpistole
    - KK-Gewehr
    - Luftgewehr
    - Damen

Die Referenten werden je nach Bedarf und Erfordernissen vom Vorstand eingesetzt und entlassen.

2. Die Sportkommission ist zuständig für
- Organisation und Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen wie Meisterschaften, Wettkämpfe und Erwerb von Leistungsabzeichen.
  - Teilnahme an bez. Anhaltung von Lehrgängen
  - Instandhaltung der Schießanlagen, Waffen und Geräte.
3. Die Sitzungen der Sportkommission werden vom Sportleiter, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen und durchgeführt. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand vorzulegen.

## § 13

### **Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 14

### **Mehrheitsbeschlüsse**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten erforderlich.

- a) Änderung der Satzung.  
Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- b) Ausschluss eines Mitgliedes.
- c) Auflösung bez. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bez. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- d) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riegel. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2016 beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Satzung vom 06.04.2013 in Kraft.

Riegel, den 05.03.2016

Für den Vorstand

Walter Wagner  
Oberschützenmeister